

Satzung

des Blinden- und Sehbehinderten-Verein der Städteregion Aachen e. V. 1907

§ 1. Name, Sitz, örtliche Zuständigkeit und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1.1. Der Verein führt den Namen:

Blinden- und Sehbehinderten-Verein der Städteregion Aachen e. V. 1907.

§ 1.2. Er hat seinen Sitz in Aachen.

Die Geschäftsstelle wird unter der Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden geführt.

§ 1.3. Er ist beim Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter der Register-
nummer

73 VR 1024 eingetragen.

§ 1.4. Der Verein ist ordentliches Mitglied in nachstehenden Organisationen:

§ 1.4.1. Deutscher Blinden- und Sehbehinderten-Verband e. V.,
Spitzenverband in der Bundesrepublik Deutschland,
Rungestraße 19, 10179 Berlin,

§ 1.4.2. Blinden- und Sehbehinderten-Verband Nordrhein e. V.,
Helen Keller Straße 5, 40670 Meerbusch,
(mit Sitz und Stimme im Verwaltungsrat)

§ 1.4.3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrts-Verband,
Ortsgruppe Aachen,
Vaalser Straße 108, 52074 Aachen.

§ 1.5. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf die Städte
Aachen, Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau,
Stolberg und Würselen sowie auf die Gemeinden Roetgen und
Simmerath.

§ 1.6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3. Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck und Aufgaben des Vereins ist die Vertretung der Interessen von Blinden und Sehbehinderten in allen Lebensbereichen sowie in der Öffentlichkeit.

Diese umfaßt das gesundheitliche, berufliche, soziale und wirtschaftliche Wohl. #Aufgaben des Vereins sind danach insbesondere:

- § 3.1. die Beratung von Blinden und Sehbehinderten in sozialen und beruflichen Angelegenheiten,
- § 3.2. die Vermittlung von Angeboten übergeordneter Organisationen zur Integration in die Gesellschaft und in das Berufsleben, der Mobilität, die Beschaffung von Kommunikationsmöglichkeiten und blindengerechter Hilfsmittel,
- § 3.3. die Zusammenarbeit mit den Kommunen in Behindertenbeiräten und Arbeitsgemeinschaften,
- § 3.4. die Koordinierung gleichartiger Bestrebungen und die Durchführung gemeinsamer Aktionen mit öffentlichen und privaten Organisationen,
- § 3.5. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit.

§ 4. Steuerbegünstigung

- § 4.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- § 4.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

§ 4.4.1. den Landschaftsverband Rheinland, Köln,

§ 4.4.2. den Rheinischen Blindenfürsorgeverein 1886 Düren und

§ 4.4.3. die Stiftung Johanna Poth, Aachen,

die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Sollte eine Übertragung des Vereinsvermögens auf einen dieser Empfänger nicht möglich sein, weil er z. B. zum Zeitpunkt der Übertragung nicht mehr existent ist, geht das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die übrigen aufgeführten Empfänger.

Sollte keiner der aufgeführten Empfänger zum Zeitpunkt der Übertragung des Vereinsvermögens mehr existent sein, so muß die Mitgliederversammlung einen anderen Empfänger festlegen, der das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Dabei darf dieser künftige Beschluß über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5. Mitgliedschaft

Der Verein hat

- 1.) ordentliche Mitglieder, die blind oder sehbehindert sein müssen,
- 2.) fördernde Mitglieder und
- 3.) Ehrenmitglieder.

§ 5.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Eintritt von ordentlichen und fördernden Mitgliedern in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 5.1.1. Ordentliches Mitglied kann jeder Blinde und Sehbehinderte werden, der den Nachweis über die Blindheit und Sehbehinderung führen kann.

§ 5.1.2. Als fördernde Mitglieder bezeichnet der Verein Firmen, sonstige Körperschaften und Vereinigungen sowie Privatpersonen, die durch laufende Zuwendungen, Beitragszahlungen, oder Tätigkeiten den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen.

§ 5.1.3. Auf Vorschlag des Vorstands oder einzelner Mitglieder können Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 5.2. Mitgliedsbeitrag

§ 5.2.1. Die Höhe des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt und in Form eines Jahresbeitrages erhoben. Höhere Beitragszahlungen einzelner Mitglieder sind zulässig und erfolgen auf freiwilliger Basis.

Der Jahresbeitrag wird bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres durch Zahlung auf ein Konto des Vereins fällig.

§ 5.2.2. Mitglieder, die ständig in einem Wohnheim leben, sowie Jugendliche unter 18 Jahren und Schüler zahlen nur die Hälfte des jeweils gültigen Jahresbeitrages.

§ 5.3. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5.3.1. Ein Mitglied kann zu jeder Zeit aus dem Verein ausscheiden, ohne dabei eine Kündigungsfrist einhalten zu müssen.

Die Kündigung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen und damit dem Vorstand bekannt zu machen.

Eine Rückerstattung von gezahlten Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

§ 5.3.2. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des

Jahresbeitrages im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7. Die Mitgliederversammlung

§ 7.1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.

§ 7.2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen und sollte spätestens im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres stattfinden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens 4 Wochen vorher schriftlich erfolgen und die Tagesordnung enthalten.

§ 7.3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 7.4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder anwesend sind.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung kein Stimmverhältnis vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7.5. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

§ 7.6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

§ 7.6.1. die Wahl und Abwahl des Vorstandes,

§ 7.6.2. die Wahl der Kassenprüfer,

§ 7.6.3. die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassen-Berichtes,

§ 7.6.4. die Entlastung des Vorstandes,

§ 7.6.5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

§ 7.6.6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

§ 7.6.7. der Beschluss über Anträge,

§ 7.6.8. der Beschluss über Satzungsänderungen,

§ 7.6.9. die Auflösung des Vereins.

Der unter § 7.6.8 genannte Beschluss „Satzungsänderungen“ kann nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 7.7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder einviertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 9. Der Vorstand

§ 9.1. Der Vorstand besteht aus

§ 9.1.1. dem 1. Vorsitzenden,

§ 9.1.2. dem 2. Vorsitzenden,

§ 9.1.3. dem 1. Kassierer,

§ 9.1.4. dem 2. Kassierer,

§ 9.1.5. dem Schriftführer (Protokollführer),

§ 9.1.6. einem Beisitzer und

§ 9.1.7. dem Vertreter der fördernden Mitglieder.

§ 9.2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind

§ 9.2.1. der 1. Vorsitzende,

§ 9.2.2. der 2. Vorsitzende,

§ 9.2.3. der 1. Kassierer und

§ 9.2.4. der 2. Kassierer.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

Im Rahmen der Tätigkeit als Vorstandsmitglied entstehende Kosten, z.B. Telefon-, Fahrkosten oder ähnliches, werden gegen Einzelbeleg-Nachweis erstattet.

Zur Ausführung von Beschlüssen kann der 1. Vorsitzende Aufgaben an ordentliche, oder fördernde Mitglieder als auch an Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung übertragen.

§ 10. Zuständigkeit des Vorstandes

§ 10.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

§ 10.1.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

§ 10.1.2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

§ 10.1.3. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans,

§ 10.1.4. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 11. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

§ 11.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt.

Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 11.2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, wobei zum 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 1. Kassierer und 2. Kassierer jedes ordentliche Mitglied gewählt werden kann, das das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Zum Schriftführer und Beisitzer kann jedes ordentliche oder fördernde Mitglied des Vereins gewählt werden.

§ 11.3. Die Wahl des Vorstands wird auf Antrag in geheimer Abstimmung vorgenommen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden unter der im § 9.1 aufgeführten Reihenfolge gewählt, wobei der 1. Vorsitzende nach seiner Wahl das erste Vorschlagsrecht zu den nachfolgenden Wahlen hat.

§ 11.4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so bleibt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant. Handelt es sich bei dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied um einen gesetzlichen Vertreter des Vereins i. S. des § 26 BGB, so ist sein Ausscheiden unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

§ 11.5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11.6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 12. Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

§ 12.1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung soll mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen und kann mündlich oder schriftlich vorgenommen werden.

§ 12.2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

§ 12.3. Bei der Beschlußfassung hat jedes Vorstandsmitglied gleiches Stimmrecht. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 12.4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 13. Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sowie ein Vertreter, die nicht dem Vorstand angehören, sind von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre zu wählen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtlicher Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

Die Kassenprüfung soll spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 14. Auflösung des Vereins

§ 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 14.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 14.3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen an

§ 14.3.1. den Landschaftsverband Rheinland, Köln, der das Vermögen ausschließlich zur Unterstützung der Rheinischen Schule für Blinde in Düren und der Rheinischen Schule für Sehbehinderte in Aachen zu verwenden hat,

§ 14.3.2. den Rheinischen Blindenfürsorgeverein 1886 Düren, der das Vermögen entsprechend seiner Satzung verwenden muß und

§ 14.3.3. die Stiftung Johanna Poth, Aachen, mit dem Oberbürgermeister der Stadt Aachen als Empfangs bevollmächtigter, die das Vermögen satzungsgemäß verwenden muß. (siehe hierzu § 4.4)

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14.4. Auf Grund der Mitgliedschaft des Vereins im Blinden- und Sehbehinderten-Verband Nordrhein e. V. (siehe § 1.4 b) ist es unbedingt erforderlich, die Geschäftsführung und den Vorstand des Blinden- und Sehbehinderten-Verbandes Nordrhein e. V. oder dessen Nachfolgeorganisation über die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließen soll, zu informieren und zu dieser Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen.

Auf der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins zu beschließen hat, ist dem anwesenden Vertreter des Blinden- und Sehbehinderten-Verbandes Nordrhein e. V. oder der Nachfolgeorganisation eine Stellungnahme des Verbandes zur Vereinsauflösung einzuräumen.

Aachen, 25. Oktober 2003

geändert Aachen, 29. März 2008

geändert Aachen, 31. Oktober 2009

1. Vorsitzender
Paul Schürmann

2. Vorsitzender
Hans Hub. Kaldenbach